

7. 1. Ist die in dem württembergischen Gesetze vom 21. Mai 1828 für Interzeptionen von Frauenspersonen getroffene Bestimmung als eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder als eine Formvorschrift aufzufassen und in letzterer Eigenschaft durch Art. 317 S.G.B. für Handelsgeschäfte aufgehoben?

2. Ist diese Bestimmung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 S.G.B. zwar für die Handelsgeschäfte der Handelsfrauen außer Wirkung gesetzt, dagegen anwendbar auf solche Bürgschaften, welche von Nichthandelsfrauen oder von Handelsfrauen außerhalb ihres Handelsbetriebes eingegangen werden?

3. Revisibilität einer diese Fragen betreffenden Entscheidung.

III. Civilsenat. Ur. v. 3. November 1885 i. S. Volksbank St. (Kl.) w. K. (Vell.) Rep. III. 300/85.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Volksbank St., eingetragene Genossenschaft, hatte einen von ihr an eigene Order auf die Beklagte gezogenen und von dieser acceptierten Wechsel eingeklagt und die Beklagte darauf entgegnet, daß den Wechsel eine von ihr der Klägerin gegenüber übernommene Interzession zu Grunde liege, welche nicht zu Recht bestehe, weil die in betreff der Frauenbürgschaften durch das württembergische Gesetz vom 21. Mai 1828 gegebenen Vorschriften nicht eingehalten worden seien. Von klägerischer Seite wurde hiergegen erwidert, daß das fragliche Interzessionsgeschäft trotz der Vorschriften dieses Gesetzes gültig sei, weil nach Art. 317 H.G.B. bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch keine Förmlichkeiten bedingt und die von der Beklagten der Volksbank gegenüber eingegangene Bürgschaft auf seiten der letzteren ein Handelsgeschäft sei, und weil nach Art. 277 H.G.B. bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft darstelle, der im 4. Buch des H.G.B.'s enthaltene Art. 317 in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig in Anwendung zu kommen habe.

Letzteres nahm der Berufungsrichter an, dagegen sprach er sich im weiteren dahin aus, daß unter die Förmlichkeiten, von denen der Art. 317 H.G.B. spreche, nicht auch die in dem erwähnten Gesetze für Interzessionen von Frauenspersonen vorgeschriebene Öffentlichkeit falle, obwohl dieselbe als Förmlichkeit bezeichnet sei. Denn aus dem Zwecke des Gesetzes, die Frauen vor Übereilungen zu schützen, und aus der den Behörden auferlegten Verpflichtung zur Belehrung und Verwarnung der Frauen ergebe sich, daß es sich hierbei nicht bloß um die äußere Form des Geschäftes, um die Art, in welcher der Interzessionswille der Frauen zur Erscheinung zu kommen habe, handle, sondern daß hiermit eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frauen aufgestellt werde, wie eine solche auch in dem römischen Rechte und in verschiedenen anderen Gesetzgebungen sich finde. Außerdem aber komme in Betracht, daß für die Frage, inwieweit die für die Interzessionen der Frauenspersonen geltenden Vorschriften bei Handelsgeschäften zu beobachten seien, nicht der Art. 317, sondern der Art. 6 Abs. 2 H.G.B. entscheide, und daß aus letzterem nur erhelle, daß die Handelsfrauen in betreff ihrer Handelsgeschäfte sich auf die Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen können.

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat den größten Teil des Klagenspruches aus dem Grunde abgewiesen, weil der eingeklagte Wechsel teilweise auf einer Interzession der Beklagten beruhe, bei welcher die Vorschriften des württembergischen Gesetzes vom 21. Mai 1828 nicht beobachtet worden seien. Diese Entscheidung wird von der Revisionsklägerin mit Recht als ein Verstoß gegen Art. 317 H.G.B. angefochten.

Außer Streit ist der Inhalt des ebengedachten Partikulargesetzes. Dasselbe verordnet in Art. 5, daß die Interzession oder Bürgschaft einer Frauensperson formell nur dann gültig sei, wenn sie vor einer mit Gerichtsbarkeit versehenen Stelle übernommen werde und bestimmt weiterhin in Art. 10, daß den obrigkeitlichen Behörden zur Pflicht gemacht werde, die Frauen jedesmal über die Folgen ihrer Interzessionen oder anderer vor Gericht vorzunehmenden Rechtsgeschäfte zu belehren und sie nach den besonderen Umständen auf die damit verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen; doch sei diese Belehrung und Verwarnung nicht als wesentliche, die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes bedingende Form zu betrachten, auch der Eintrag derselben in das Protokoll nicht erforderlich.

Aus diesem Inhalte des württembergischen Gesetzes ergibt sich, daß dasselbe eine Formvorschrift für die Interzessionen der Frauen aufgestellt, nicht aber eine Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit eingeführt hat. Eine Bestimmung letzterer Art läge etwa vor, wenn den Frauen durch positives Gebot die Fähigkeit zu interzedieren entzogen würde oder wenn sie bei Eingehung von Interzessionsgeschäften an die Zustimmung eines Anderen, sei es eines Geschlechtsvormundes oder einer obrigkeitlichen Behörde, gebunden wären. Nach dem württembergischen Gesetze ist weder das eine noch das andere der Fall. Hier wird die Mitwirkung der obrigkeitlichen Behörden zwar in Anspruch genommen, jedoch nur zur Entgegennahme der Interzessionserklärung und außerdem zum Zwecke einer Belehrung und Verwarnung, die das Gesetz selbst als unwesentliche, die Gültigkeit des Geschäftes nicht bedingende Form bezeichnet. Danach erscheint der Interzessionswille einer Frau in seiner rechtlichen Wirksamkeit nicht anders beschränkt als durch die Einhaltung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form seiner Äußerung, nämlich durch dessen Erklärung vor Gericht. Dies drücken denn auch die Worte des Gesetzes unzweideutig damit aus, daß sie die Interzession der Frauen

nur bei Beobachtung der gegebenen Vorschrift für formell gültig erklären, weshalb auch das Berufungsgericht nicht umhin kann, die Vorschrift als eine Förmlichkeit zu bezeichnen. Der Zweck, welchen das Gesetz verfolgt, die Frauen vor Übereilungen zu schützen, ist kein Hindernis, dasselbe als eine Formvorschrift aufzufassen, da ähnliche Zwecke sehr vielen gesetzlich aufgestellten Rechtsformen gemeinsam sind. Auch der Umstand, daß die Anordnung nur auf Frauenspersonen Bezug hat, nötigt zu keiner anderen Auffassung. Ist das Gesetz seinem materiellen Inhalte nach eine bloße Formvorschrift, so kann es nicht diese Bedeutung verlieren und den Charakter einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit enthaltenden Norm deshalb annehmen, weil es nicht für Alle gegeben, sondern auf einen beschränkten Kreis von Personen berechnet ist.

Hiernach ist die Annahme des vorigen Richters, daß das vorerwähnte württembergische Partikulargesetz keine Formvorschrift enthalte und daher durch die Regel des Art. 317 H.G.B. nicht berührt werden könne, als rechtsirrtümlich zu bezeichnen. Daß aber dieser Irrtum ein revidibler ist, muß aus folgenden Gründen angenommen werden.

In Frage steht, ob auf das — nach der Ansicht des Berufungsrichters — dem eingeklagten Wechsel zu Grunde liegende Interzessionsgeschäft der Beklagten, für welches nach Maßgabe des Art. 277 H.G.B. die Bestimmungen des vierten Buches dieses Gesetzbuches in Kraft zu treten haben, der Art. 317 Abs. 1 H.G.B. Anwendung findet oder nicht. Daß diese Frage an sich der Beurteilung des Revisionsgerichtes anheimfällt, ergibt sich ohne weiteres. Der Berufungsrichter will die Anwendbarkeit ausschließen, weil er in dem württembergischen Gesetze nicht eine durch Art. 317 außer Wirkung gesetzte Förmlichkeit, sondern eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen erblickt. Seine Gründe ergeben, daß er dabei nicht auf eine württembergische Vorschrift, welche diese Frage positiv und direkt in seinem Sinne entscheidet; sich stützen kann, daß er auch keine besonderen partikularrechtlichen Gründe für seine Meinung anzuführen hat, sondern daß er aus dem unstreitig feststehenden Inhalte des Partikulargesetzes lediglich nach allgemeinen Gesichtspunkten und unter Zuhilfenahme gemeinrechtlicher Begriffe argumentiert. Da er hierbei den Charakter einer Formvorschrift und ebenso denjenigen der beschränkten Handlungsfähigkeit verkennt und aus diesem Grunde die Bestimmung des Handelsgesetzbuches

nicht zur Anwendung bringt, so kann die Zuständigkeit des Revisionsrichters keinem Anstande unterliegen.

Der Berufungsrichter hat jedoch noch einen weiteren selbständigen Erwägungsgrund für seine Ansicht, daß der Art. 317 H.G.B. auf die Interzeption der Beklagten nicht zutreffen könne, aufgestellt. Er beruft sich diesfalls auf den Art. 6 Abs. 2 H.G.B., welcher vorschreibt, daß Handelsfrauen in betreff ihrer Handelsgeschäfte die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht beanspruchen können und folgert hieraus vermöge eines *argumentum e contrario*, daß mithin Nichthandelsfrauen auch bezüglich ihrer Handelsgeschäfte jederzeit von jenen Rechtswohlthaten, worunter auch das durch den Art. 5 des württembergischen Gesetzes vom 21. Mai 1828 geschaffene Rechtsverhältnis zu rechnen sei, Gebrauch zu machen befugt seien. Diese Argumentation ist unzweifelhaft revisibel, aber auch ebenso zweifellos rechtsirrtümlich.

Zunächst läßt sich beanstanden, ob das, was Art. 5 a. a. O. einführt, unter den Begriff einer Rechtswohlthat subsumiert werden darf, wenn man nach obigem ins Auge faßt, daß der Artikel in Wirklichkeit nichts anderes als eine bloße Formvorschrift enthält. Indessen kann hiervon abgesehen werden, da dem berufsrichterlichen Argumente noch ein anderes Bedenken entgegensteht. Der Art. 6 H.G.B. regelt nämlich in Verbindung mit den Artikeln 7—9 nur die singuläre Stellung einer Handelsfrau, indem er die Normen feststellt, nach welchen auch Frauen als Kaufleute angesehen und behandelt werden dürfen. Davon ganz unabhängig handelt der erste Titel des vierten Buches des Handelsgesetzbuches von den Handelsgeschäften im allgemeinen; er tritt in Geltung, wo immer ein Handelsgeschäft in Frage steht, mag solches von einer Handelsfrau oder einem anderen Kaufmanne oder von einem Nichtkaufmanne eingegangen sein. Insbesondere gilt dies auch von dem Art. 317, welcher über den Abschluß von Handelsgeschäften Bestimmungen trifft. Es folgt daraus, daß dieser Artikel auf Handelsgeschäfte einer Handelsfrau Anwendung finden müßte, auch wenn der Art. 6 Abs. 2 nicht bestünde; denn der Art. 317 läßt ja, wie der ganze Titel, in welchem er steht, völlig unberührt, von wem das fragliche Handelsgeschäft ausgeht, da er eine Norm für den Abschluß solcher Geschäfte aufstellt, gleichviel ob Frauen oder Männer, Kaufleute oder Nichtkaufleute dabei beteiligt sind. Deshalb ist denn

auch die Schlußfolgerung durchaus unberechtigt, daß, weil Art. 6 Abs. 2 nur für Handelsfrauen und nur in betreff ihrer Handelsgeschäfte die Berufung auf ihre partikularrechtlichen Rechtswohlthaten ausschließe, letztere mit einer dem Art. 317 derogierenden Wirkung angerufen werden können sowohl von Nichthandelsfrauen als auch von Handelsfrauen in betreff solcher Interzessionen, die auf ihrer Seite keine Handelsgeschäfte sind. Mit dieser Auffassung des vorigen Richters würde in den Art. 317 eine Unterscheidung und Beschränkung hineingetragen, die mit seiner Tendenz und seiner Stellung im System des Handelsgesetzbuches unverträglich wäre.“ . . .